

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Isabella Schatz
Sachbearbeiterin

isabella.schatz@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866156
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.879.330

Begutachtung - Abgabenänderungsgesetz 2025 und Verordnungen; Stellungnahme des BMASGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 16.10.2025, GZ: 2025-0.840.879, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 16 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Zu §2 und § 3:

Eine entsprechend breit aufgestellte Besteuerung nicht tabakhaltiger neuer Produkte mit und ohne Nikotin wäre aus gesundheitspolitischer Sicht sehr zu begrüßen. Einer Besteuerung der weiteren Produktauffassung, die auch aktuelle und künftige Neuentwicklungen in diesem Bereich berücksichtigen würde, wäre daher der Vorzug zu geben.

Ergänzend wird angeregt, auch Hanfblüten, entsprechend den neuen Regelungen der §§ 32 und 33 zu besteuern.

Zu § 30:

Entgegen den –ausdrücklich durch das BMASGPK begrüßten –Ausführungen in den Erläuterungen hierzu sind hier weder eine zahlenmäßige Beschränkung der Verkaufsstellen noch Abstandsregelungen Einrichtungen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke von Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, statuiert. Dies wäre jedoch aus gesundheits- und jugendschutzpolitischer Sicht sinnvoll und wichtig.

Z 43 (§ 32 TabMG 1996):

Die geplante Übergangsregelung für den Kleinhandel mit Hanfblüten sieht vor, dass bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2028 Fachgeschäfte, die zum 10. Jänner 2025 „überwiegend mit Hanfblüten mit einem THC-Gehalt von höchstens 0,3 % gehandelt haben“, eine Wiederaufnahme des Kleinhandels mit solchen Hanfblüten zulässig ist.

Das Abstellen greift lediglich auf den Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt zu kurz und suggeriert, dass alle Cannabis-/Hanfblüten mit einem THC-Gehalt nicht größer 0,3 % in den Handel gebracht werden dürfen. Diese Annahme ist nicht zutreffend.

Suchtmittelrechtliche Ausnahmebestimmung für Cannabis-/Hanfblüten:

Es sind nur die Blüten- oder Fruchtstände (mit einem THC-Gehalt nicht größer 0,3 %) jener Hanfsorten vom Suchtmittelrecht ausgenommen, die

- im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1, oder
- in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung,

angeführt sind.

Zusammenfassend wird dazu festgestellt, dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen:

1. Die Blüten müssen von bestimmten „Industriehanfsorten“ stammen und

2. der THC-Gehalt darf 0,3 % nicht übersteigen.

Es wird daher angeregt, § 32 TabMG 1996 dahingehend zu präzisieren, dass neben dem THC-Gehalt auch auf die entsprechenden „Industriehanfblüten“ abgestellt wird. Liegen die beiden Voraussetzungen für die suchtmittelrechtliche Ausnahmebestimmung nicht vor, bringt man Suchtgift auf den Markt.

Zu § 32 und § 33 i.V.m. § 2:

Zu den hier neu eingezogenen Regelungen zu Hanfblüten und Hanfprodukten ist anzumerken, dass hierzu –entgegen der sonstigen Systematik des ggstdl. Gesetzes -eine Legaldefinition dieser Begriffe in § 2 fehlt.

Zu § 48 Abs. 2:

Die Übergangsbestimmung für bereits bestehende Kleinhandelsbetriebe für E-Liquids, die eine automatische Lizenzierung ohne die verpflichtende Einhaltung der in § 30 neu vorgesehenen Standards und Voraussetzungen, mit mehr als doppelt so langer Laufzeit der Bewilligung (15 Jahre versus 7 Jahre) ist weder nachvollziehbar noch aus gesundheitspolitischer Sicht zu befürworten. Stattdessen könnte beispielsweise eine 7-jährige Übergangsfrist für bestehende Shops eingezogen werden, während derer die Entsprechung der Standards gem. § 30 neu kontrolliert und gegebenenfalls Verbesserungsaufträge oder –falls notwendig –Schließungen erfolgen könnten.

Zu Vorblatt und WFA:

S. 14, Ziel 3:

Monetäre Maßnahmen zählen zu den effektivsten suchtpreventiven Maßnahmen, speziell hinsichtlich besonders preiseempfindlicher Fokusgruppen wie Kindern und Jugendlichen. Dies findet auch in Art. 6 WHO-FCTC seinen Niederschlag und wurde mit dessen Abs. 1 von Österreich als Vertragspartei auch anerkannt. Gem. Art. 6 Abs. 2 WHO-FCTC sollen steuer- und gegebenenfalls preispolitische Maßnahmen für Tabakerzeugnisse ergriffen werden, um zur Erreichung der Gesundheitsziele beizutragen und auf eine Verminderung des Tabakkonsums abzielen. Aufgrund der Fortentwicklungen im Tabak- und insbesondere

auch Nikotinprodukte-Bereich der letzten Jahre wäre dies auch auf Nikotinprodukte auszudehnen, was nicht zuletzt den Intentionen diverser WHO-Expertenpapiere zur Weiterentwicklung der WHO-FCTC entspricht. Preispolitische Maßnahmen als Gesundheitsziele sollten daher auch in dem hier beschriebenen Ziel ihren Niederschlag finden.

S. 21, Maßnahme 18:

Es wird darauf hingewiesen, dass die im 2. Absatz erwähnten „Tabaksurrogate“ –gemeint sind hier wohl nichttabakhaltige Produkte mit und ohne Nikotin –nicht nur Pouches, sondern auch weitere, neuere, Entwicklungen umfassen, wie etwa Zahnstocher mit Nikotinbelag; Schnupfpulver mit Nikotin oder anderen aufputschenden Substanzen (Guarana, Koffein, etc.); et.al. Dies sollte, soweit intendiert, in den ggstdl. Novellen seinen Niederschlag finden und würde aus gesundheitlicher Sicht auch sehr begrüßt werden.

S. 35, Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Ausführungen der ersten drei Absätze unter „Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer“ sind dahingehend ungenau, als nähere Angaben zur zitierten „Befragung“ fehlen. Das BMASGPK geht davon aus, dass hier die im Auftrag des BMASGPK im Jahr 2022 durchgeführte dritte Welle der Repräsentativerhebung zu Konsum- und Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial aus 2020 gemeint ist. Diese ist, samt Vorerhebungen, auf der Website des BMASGPK unter Informationen des Gesundheitsministeriums: Drogen und Sucht abrufbar und sollte auch entsprechend zitiert werden.

Die Ausführungen in den Absätzen 4 und 5 sind ungenau, sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Quellenangabe. Hier wird auf die entsprechenden Erhebungen bei Schüler:innen im Rahmen der HBSC-Studien, insb. 2022 und 2018, und der ESPAD-Studien, insb. 2024 und 2019, und deren Ergebnisse einschließlich daraus ableitbarer Entwicklungen des Konsums von Tabak- und Nikotinprodukten hingewiesen. Auch diese sind unter Informationen des Gesundheitsministeriums: Drogen und Sucht abrufbar.

Danach ist bei den tabakfreien Nikotinerzeugnissen ganz besonders der Konsumanstieg von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) und von Nikotinpouches sowie diese

nachahmenden Erzeugnisse ohne Nikotin, dafür oft mit aufputschenden Substanzen wie Koffein und Guarana versetzt, zu beachten. Besonders beliebt ist der Konsum dieser Produkte bei Kindern und Jugendlichen. Im Jahr 2022 gab im Rahmen der regelmäßigen HBSC-Studie jede/r fünfte 15-jährige Jugendliche an, im letzten Monat E-Zigaretten genutzt zu haben –im Jahr 2018 betraf dies noch jede/n siebte/n. Im Rahmen der der ESPAD-Erhebung 2024 gaben bereits 28% der befragten Jugendlichen an, E-Zigaretten im letzten Monat konsumiert zu haben, 8% gaben täglichen Konsum an (im Jahr 2022/HBSC waren dies noch 1,5%). Während E-Zigaretten häufiger von Mädchen konsumiert werden, ist der Konsum von Nikotinbeuteln häufiger bei Buben zu verzeichnen. Laut HBSC 2022 haben 18,7% der Buben und 8,3% der Mädchen im letzten Monat Nikotinbeutel konsumiert. In der Gesamtbevölkerung hat sich der tägliche Konsum von Nikotinbeuteln von 2020 auf 2022 fast verdoppelt (*Schmutterer/Klein/Akartuna, Neue Nikotinerzeugnisse in Österreich; GÖG, Wien, 2023*).

S. 20, Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Es wird auf die Ausführungen oben zu S. 35, in den ho. Absätzen 2 und 3 verwiesen.

Zu den Erläuterungen:

Zum Tabakmonopolgesetz 1996:

Es fehlen, anders als in den Ausführungen zur WFA, Ausführungen zu gesundheitspolitischen Aspekten der ggstdl. Novelle. Dies erscheint umso wichtiger, als das Tabakmonopolgesetz als Ziel explizit die Verfolgung gesundheitspolitischer Interessen – neben sozial, struktur- und fiskalpolitischen Interessen –anführt. Ein Hinweis hierzu sollte vor den beiden letzten Sätzen des ersten Absatzes eingefügt werden.

Generell ist eine Einschränkung und Kanalisierung des Vertriebs von neuen Nikotinprodukten, insbesondere mit strikten Altersüberprüfungen der Kund:innen und Mystery Shopping aus gesundheitlicher Sicht sehr zu begrüßen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die dadurch entstehende Einschränkung des Vertriebs durch einen allfälligen Ausbau von Verkaufsautomaten nicht konterkariert wird.

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3):

Die Ausführungen auf Seite 49, zweiter Absatz, erster Satz, können seitens des BMASGPK dahingehend nicht bestätigt werden. Die E-Zigarette dient nach ho. Recherchen und Erhebungen einerseits als Einstiegsprodukt, insbesondere bei Jugendlichen, andererseits wird sie zusätzlich zu klassischen Tabakrauchwaren konsumiert –der multiple Tabak- und Nikotinproduktekonsum ist nach Beobachtungen sowohl in Österreich als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten im Anstieg begriffen.

Zum Tabaksteuergesetz 2022:

Die Ausführungen hier beziehen sich auf eine „nachhaltige Besteuerung von Tabak und Nikotinprodukten“ und enthalten Ausführungen zu einer risikobasierten Verbrauchssteuer „neuartiger Alternativprodukte (insbesondere Nikotinpouches bzw. -beutel und elektronische Zigaretten bzw. ihre Liquids)“. Eine entsprechend breit aufgestellte Besteuerung nicht tabakhaltiger neuer Produkte mit und ohne Nikotin wäre aus gesundheitspolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

Diese Ausführungen entsprechen jedoch nicht dem tatsächlichen Entwurfstext zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, der ausschließlich auf E-Liquids und Nikotinbeutel samt nikotinfreien Produkten zu diesen beiden Produktkategorien abstellt. Eine entsprechende sprachliche Angleichung der beiden Texte wäre erforderlich, wobei aus gesundheitlicher Sicht einer Besteuerung der weiteren Produktauffassung, die auch aktuelle und künftige Neuentwicklungen in diesem Bereich berücksichtigen würde, der Vorzug zu geben wäre.

4. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt

